



**Gemeinde Othmarsingen**

---

# **Bestattungs- und Friedhofreglement**

---

**1985**



## **I. BEHÖRDEN UND VERWALTUNG**

§ 1	Gemeinderat	5
§ 2	Bestattungsamt	5
§ 3	Friedhofgärtner	5

## **II. BESTATTUNG**

§ 4	Anspruch auf Bestattung	6
§ 5	Pflicht zur Meldung eines Todesfalles	6
§ 6	Feststellung des Todes	6
§ 7	Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung	6
§ 8	Einsargen, Überführung und Aufbahrung der Leiche	7
§ 9	Art der Bestattung	7
§ 10	Form der Bestattung	7
§ 11	Abdankungsfeier	7
§ 12	Totgeburten	8
§ 13	Kremation	8
§ 14	Bestattungskosten / Kostentragung	8

## **III. FRIEDHOF**

### 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 15	Friedhof	8
§ 16	Allgemeines Verhalten	9
§ 17	Fahrverbot	9

### 2. Grabstätten

§ 18	Grabstätten	9
§ 19	Erdbestattungen / Reihengräber	9
§ 20	Gemeinschaftsgrab	10
§ 21	Bestehende Familiengräber	10
§ 22	Benützungsdauer / Ruhezeit	10
§ 23	Räumung von Gräbern	11
§ 24	Grabfunde	11

### 3. Grabdenkmal

§ 25	Einheitliches Grabkreuz	11
§ 26	Grabmal	11
§ 27	Bewilligungspflicht	11
§ 28	Material	12
§ 29	Schrift und Schmuck	12
§ 30	Abmessung der Grabdenkmäler	12
§ 31	Ausnahmen	13
§ 32	Zeitpunkt der Aufstellung	13
§ 33	Arbeiten im Friedhof	13
§ 34	Instandhaltung	14

#### 4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 35	Gräbereinteilung	14
§ 36	Anpflanzung, Unterhalt	14
§ 37	Art der Anpflanzung	14
§ 38	Pflege des Grabschmuckes	14

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 39	Ausnahmen	15
§ 40	Rechtsschutz	15
§ 41	Haftung	15
§ 42	Schadenersatz	15
§ 43	Strafbestimmungen	16
§ 44	Inkraftsetzung	16

#### **ANHANG**

Gebührentarif	17
---------------	----

Die Einwohnergemeinde Othmarsingen erlässt gestützt auf § 3 der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Januar 1990 folgendes Reglement: <sup>1)</sup>

## **I. BEHÖRDEN UND VERWALTUNG**

Gemeinderat

### **§ 1**

1. Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
2. aufgehoben <sup>1)</sup>
3. Sämtliche Bestattungsfunktionäre werden vom Gemeinderat auf die Dauer einer Amtsperiode, die mit seiner eigenen zusammenfällt, gewählt. <sup>1)</sup>
4. Dem Gemeinderat obliegt die Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof. <sup>1)</sup>

Bestattungsamt

### **§ 2**

Dem Bestattungsamt obliegen: <sup>1)</sup>

- Entgegennahme der Todesanzeigen <sup>1)</sup>
- Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
- Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier

Friedhofgärtner

### **§ 3**

Dem Friedhofgärtner obliegen:

- Betrieb und Unterhalt des Friedhofes
- Führung der Bestattungskontrolle und des Beisetzungsplanes im Einvernehmen mit dem Bestattungsamt <sup>1)</sup>
- Überwachung oder Aufstellung von Grabmälern sowie Verlegen der Grabeinfassungen
- Sorge für Ordnung und Sauberkeit auf dem Friedhof <sup>1)</sup>

## II. BESTATTUNG

Anspruch auf Bestattung

### § 4

Im Friedhof können beigesetzt werden:

1. Verstorbene Einwohner aus Othmarsingen
2. Mit Bewilligung des Gemeinderates:
  - auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehungen zur Gemeinde Othmarsingen hatten (gemäss Anhang Gebühren).<sup>1)</sup>
3. Mit Bewilligung des Bestattungsamtes:
  - Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in bestehende Gräber (gemäss Anhang Gebühren).<sup>1)</sup>

Pflicht zur Meldung eines Todesfalles

### § 5

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt ist, ist unverzüglich, spätestens jedoch innert 48 Stunden, dem Bestattungsamt zu melden.<sup>1)</sup>

Wer Kenntnis vom Tod einer unbekanntem Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten.

Feststellung des Todes

### § 6

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau durch den Arzt vorzunehmen.

Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung

### § 7

1. Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das Bestattungsamt kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.<sup>1)</sup>
2. In der Regel ist die Leiche am dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. deren Auffinden zu bestatten. Ist eine amtliche Untersuchung im Gange, so ist die Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.
3. Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde und es im Besitz der Todesbescheinigung des Arztes ist.

4. Das Bestattungsamt setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Abdankung fest.<sup>1)</sup>
5. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Einsargen, Überführung und Aufbewahrung der Leiche<sup>1)</sup>

#### § 8

Die Sarglieferung, das Einsargen und das Überführen der Leiche erfolgt in Absprache mit den Angehörigen durch ein anerkanntes Bestattungsinstitut. Dieses stellt den Angehörigen für seine Aufwendungen direkt Rechnung.<sup>1)</sup>

Die Überführung in einen Aufbewahrungsraum oder in ein Krematorium soll aus gesundheitspolizeilichen Gründen möglichst bald erfolgen.

Art der Bestattung

#### § 9

Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation an.<sup>1)</sup>

Form der Bestattung

#### § 10

Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner nächsten Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden.

Abdankungsfeier

#### § 11

1. Über die Gestaltung der Abdankungsfeier sprechen die nächsten Angehörigen des Verstorbenen mit dem Pfarrer. Das Bestattungsamt übergibt den Hinterbliebenen die allfällig bei ihm hinterlegten schriftlichen Anordnungen des Verstorbenen.<sup>1)</sup>
2. Die Abdankungszeit ist in der Regel 13.30 Uhr.<sup>1)</sup>
3. Bei mehreren Bestattungen am gleichen Tag werden die Abdankungszeiten vom Bestattungsamt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem entsprechenden Pfarramt festgelegt.<sup>1)</sup>
4. Während der Abdankungsfeier senken die Leichenbegleiter und der Friedhofgärtner den Sarg ins Grab und schmücken dasselbe mit den vorhandenen Kränzen.
5. Bei Kremationen können die Angehörigen bestimmen, ob die Abdankung in der hiesigen Kirche oder im Krematorium stattfinden soll.

Totgeburten

§ 12

Totgeborene Kinder sowie Kinder, welche das Alter von 8 Tagen nicht erreicht haben, werden in der Regel eingeschert und in aller Stille beigesetzt.

Kremation

§ 13

Die bei Kremation notwendigen Anordnungen sowie eine Urnenbeisetzung auf dem Friedhof regelt das Bestattungsamt in Verbindung mit den Angehörigen und den zuständigen Stellen.<sup>1)</sup>

Bestattungskosten  
Kostentragung

§ 14

1. Für die verstorbenen Einwohner von Othmarsingen übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen und Kosten:
  - die amtlichen Bekanntmachungen<sup>1)</sup>
  - die Beisetzung der Leiche oder Urne<sup>1)</sup>
  - die Benützung eines Reihengrabes (für Erdbestattung oder Urne)<sup>1)</sup>
  - die Bereitstellung des Grabes (Einteilung, Graböffnung und Planie) sowie beschriftetes Grabkreuz<sup>1)</sup>
2. Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
3. Alle anderen Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen (gemäss Gebührentarif).
4. aufgehoben<sup>1)</sup>

### **III. FRIEDHOF**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Friedhof

§ 15

Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner von Othmarsingen.

Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

Allgemeines Verhalten

§ 16

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Mitführen von Fahrrädern, Kickboards etc. <sup>1)</sup>
- das Mitführen und der Aufenthalt von Tieren
- das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter <sup>1)</sup>

Fahrverbot

§ 17

Untersagt ist das Befahren mit Privatfahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Dienst- und Invalidenfahrzeugen. <sup>1)</sup>

**2. Grabstätten**

Grabstätten

§ 18

1. Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:
  - Reihengräber für Erdbestattungen
  - Reihengräber für Urnen
  - Reihengräber für Kinder
2. Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt.

Erdbestattungen  
Reihengräber

§ 19

1. Für die Beisetzung werden je nach Alter des Verstorbenen folgende Arten von Reihengräbern zur Verfügung gestellt:
  - Reihengräber für Erwachsene und schulpflichtige Kinder
  - Reihengräber für nicht schulpflichtige Kinder
2. In jedem Reihengrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist gestattet, während der ersten 15 Jahren des Grabbestandes noch Urnen beizusetzen.

Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen gehen zu Lasten der Angehörigen.

## Gemeinschaftsgrab

### § 20 <sup>1)</sup>

1. Auf dem Gemeinschaftsgrab kann die Urne mit Namensnennung in einem würdigen Rahmen beigesetzt werden, ohne dass die Angehörigen eine Unterhaltspflicht übernehmen müssen. Diese Unterhaltspflicht wird mit einer einmaligen Gebühr abgegolten (gemäss Gebührentarif).
2. Die Schriftplatten werden gegen eine einmalige Entschädigung für die Dauer der Grabesruhe von 25 Jahren abgegeben. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde Othmarsingen.
3. Schriftplatten stehen in zwei verschiedenen Grössen zur Verfügung. Die Zuteilung erfolgt durch das Bestattungsamt. Es sind zwei Bestattungen am gleichen Ort mit Inschrift auf der gleichen Platte möglich.
4. Die Inschrift auf der Schriftplatte wird nach der Beisetzung durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Inschrift sind in der Entschädigung für die Schriftplatte enthalten.
5. Das Gemeinschaftsgrab wird vom Friedhofgärtner auf Rechnung der Gemeinde gepflegt. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, Blumen, Kränze etc. 14 Tage nach der Beerdigung wegzuräumen.
6. Ein individueller Grabschmuck ist nur im kleinen Rahmen möglich. Erlaubt sind Blumenschmuck in einer Vase, eine Kerze oder dergleichen. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, störenden Grabschmuck zu entfernen.

## Bestehende Familiengräber

### § 21

25 Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer dürfen auf bestehenden Gräbern keine Erdbestattungen und 10 Jahre vorher keine Urnen mehr beigesetzt werden. Nach dem Erlöschen der Konzession fällt das Verfügungsrecht an die Einwohnergemeinde zurück. Die noch bestehenden Familiengräber werden nach Ablauf der Vertragsdauer aufgehoben.

## Benützungsdauer Ruhezeit

### § 22

1. Die Ruhezeit für Sarg- und Urnengräber beträgt 25 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.
2. In den letzten zehn Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Räumung von  
Gräbern

§ 23

Die Räumung eines Grabfeldes wird sechs Monate vorher publiziert. Den Angehörigen, d.h. Personen, welche seinerzeit der Erbgemeinschaft angehörten, wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt. Wenn die Grabräumung nicht erfolgt, stellt die Gemeinde für die Räumungsarbeiten diesen Personen Rechnung. Sollten die Adressen nicht bekannt oder die Personen nicht mehr auffindbar sein, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde. Nach Ablauf der Räumungsfrist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

Grabfunde

§ 24

Finden sich beim Öffnen eines Grabes Reste von früher Bestatteten, sind diese an der Sohle des neuen Grabes beizusetzen.

Die Asche aus nicht abgeholten Urnen wird an geeigneter Stelle der Erde übergeben.

**3. Grabdenkmal**

Einheitliches Grab-  
kreuz

§ 25

Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Vorname, Familienname, allenfalls Allianzname, Geburts- und Todesjahr des Bestatteten bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird.

Grabmal

§ 26

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Bewilligungspflicht

§ 27 <sup>1)</sup>

Die Errichtung von Grabmälern ist grundsätzlich bewilligungspflichtig. Es ist ein Gesuch im Doppel an den Friedhofgärtner einzureichen, mit Angaben zu Material, Bearbeitung und Beschriftung. Dem Gesuch ist eine Skizze im Massstab 1:10 beizulegen.

## Material

### § 28

1. Als Materialien für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:

Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze

2. Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

Nicht zulässig sind unbearbeitete Feldsteine sowie "Findlinge".

3. Für das Grabmal aus Stein darf nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf niedrige Steinsockel gestellt werden.
4. Der Gemeinderat kann ungeeignete Werkstoffe ausschließen. <sup>1)</sup>

## Schrift und Schmuck

### § 29

1. Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein ist erwünscht.
2. Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.
3. Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (maximal 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

## Abmessung der Grabdenkmäler

### § 30

1. Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler betragen:

	Max. Höhe cm	Max. Tiefe cm	Max. Breite cm	Min. Dicke cm
--	--------------------	---------------------	----------------------	---------------------

#### **Erdbestattung**

##### Erwachsene

- stehend	100		55	14
- Stelenform	110		40	16
- liegend		60	45	8

##### Kinder

- stehend	70		40	10
- liegend		40	35	5

#### **Urnengräber**

- stehend	90		50	14
- Stelenform	100		35	16
- liegend		50	40	8

2. Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.
3. Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.
4. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.
5. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.
6. Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Ausnahmen

§ 31

Der Gemeinderat kann Abweichungen von den Rahmenbestimmungen der § 28 - 30 bewilligen, sofern gestalterische Gründe es rechtfertigen bzw. erfordern und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Zeitpunkt der Aufstellung

§ 32

Grabmäler auf

- Erdbestattungsgräbern dürfen erst nach Verlegen der Grabeinfassung auf die durch die Gemeinde erstellten Fundamente aufgesetzt werden.
- Urnengräbern müssen auf ein vom Bildhauer erstelltes Betonfundament gesetzt werden. Dieses Fundament muss im gewachsenen Boden abgestellt werden.
- Kindergräbern dürfen erst, nach Erstellen der Grabeinfassung auf ein vom Bildhauer erstelltes Betonfundament gesetzt werden.

Arbeiten im Friedhof

§ 33

Transport und Aufstellung der Grabdenkmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabdenkmälern vorzunehmende Verrichtungen grösseren Ausmasses sind dem Friedhofgärtner rechtzeitig anzuzeigen. Solche Arbeiten dürfen zwei Tage vor Sonn- und allgemeinen Feiertagen nicht mehr vorgenommen werden.

Für das Versetzen der Grabmäler hat sich der Bildhauer an die ordentliche Arbeitszeit des Friedhof Personals zu halten. Die Ausführenden sind gehalten, unter möglicher Schonung der Anlagen, mit aller Sorgfalt vorzugehen. Überschüssiges Material ist auf dem vom Friedhofgärtner bezeichneten Platz zu deponieren.

Instandhaltung

§ 34

1. Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich.
2. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Friedhofgärtners in der angesetzten Frist wieder instandgestellt werden. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist kann er die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

**4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber**

Gräbereinteilung

§ 35

Die definitive Einteilung der Gräber wird durch den Friedhofgärtner mit dem Verlegen der, Stellriemen und der Zwischenplatten vorgenommen.

Anpflanzung, Unterhalt

§ 36

1. Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen oder der von ihnen Beauftragten.
2. Die Gräber dürfen erst dann mit einer Dauerbepflanzung versehen werden, wenn die definitive Gräbereinteilung erfolgt ist.

Art der Anpflanzung

§ 37

1. Die Grabbepflanzung ist flach zu halten.
2. Als Dauerbepflanzung werden Cotoneaster dammeri empfohlen.
3. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberfelder stören, sind nicht gestattet.
4. Das Erstellen von Betonunterlagen auf der Pflanzfläche und das Bestreuen derselben mit Kies oder ähnlichem ist untersagt.

Pflege des Grabschmuckes

§ 38

1. Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlage beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Friedhofgärtner angesetzten Frist, so wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, durch ihn ausgeführt.

2. Für Schnittblumen sind die beim Friedhofgebäude zur Verfügung stehenden Grabvasen zu benützen. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, alle übrigen Gefässe sowie verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen zu entfernen.
3. Der Abfall und das Grüngut sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.<sup>1)</sup>
4. Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhofgärtner eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet. Sind keine Angehörigen mehr da, fallen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Ausnahmen § 39<sup>1)</sup>

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

Rechtsschutz § 40<sup>1)</sup>

Verfügungen und Entscheide der Vollzugsorgane können innert 30 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat angefochten werden. Diese muss ein Begehren und Begründung enthalten.

Haftung § 41

1. Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.
2. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder als Folge von Naturereignissen entstehen.<sup>1)</sup>

Schadenersatz § 42

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofsgärtner oder dem Bestattungsamt zu melden.

Strafbestimmungen

§ 43

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Anordnungen werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind oder eine andere Behörde zuständig ist. <sup>1)</sup>

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 07. Dezember 2007. <sup>1)</sup>

Inkraftsetzung

§ 44

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen, insbesondere das Reglement über das Beerdigungswesen vom 28.10.1940.

Die durch die Gemeindeversammlung am 27. November 2009 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 29. November 1985 und 27. November 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

F. Wirz

N. Wernli

<sup>1)</sup> Änderungen genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2009

## ANHANG

### GEBÜHRENTARIF

#### I. EINWOHNER

Erdbestattungen	unentgeltlich
Urnenbestattungen	unentgeltlich
Gemeinschaftsgrab (Grabplatte inkl. Beschriftung pauschal)	Fr. 1'000.--
Holzkreuz mit Beschriftung als Provisorium	unentgeltlich <sup>1)</sup>
Umbestattung, Exhumationen	pauschal Fr. 300.-- <sup>1)</sup>
Leistungen Bestattungsinstitut (Sarg, Leichenkleid, Sargkissen, Mitarbeit von weiteren Personen beim Einsargen und Bestatten, Transporte usw.)	Zu Lasten Angehörige <sup>1)</sup>

#### II. AUSWÄRTIGE

Urnenreihengrab für Erwachsene, schulpflichtige und nicht schulpflichtige Kinder	Fr. 1'000.--
Urne in bestehende Gräber	Fr. 250.--
Gemeinschaftsgrab (Grabplatte inkl. Beschriftung pauschal)	Fr. 1'900.--
Bestattungsamt, Pauschalgebühr	Fr. 200.--

Der Gebührentarif basiert auf dem Index der Konsumentenpreise (Indexstand 31. Dezember 2009). Er ist durch den Gemeinderat auf Jahresanfang anzupassen, sobald die Indexänderung 10 Punkte erreicht. <sup>1)</sup>

Durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2009 beschlossen.

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Die Gemeindegemeinschafterin:

F. Wirz

N. Wernli

<sup>1)</sup> Änderungen genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2009